AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 12.05.2016	Nr. 19
Bekanntmacht vom	sekanntmachung inhalt om		Seite
	t an dimala Manhana	-	
09.05.2016	Landkreis Harburg Zusammensetzung des Kreiswahlausschu September 2016	sses für die Kreiswahl am 11.	377
09.05.2016	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügu	ng zum Schutz gegen die	378
10.05.2016	Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) Sitzung des Bau- und Planungsausschuss	i ·	381
03.05.2016	Stadt Buchholz i.d.N. 37. öffentliche Sitzung des Rates		383
04.05.2016	Samtgemeinde Salzhausen Wahlbekanntmachung und Aufforderung f Wahlvorschlägen für die Samtgemeindera		384
04.05.2016	Gemeinde Salzhausen Wahlbekanntmachung und Aufforderung f Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswa		385
10.05.2016	Gemeinde Rosengarten Haushaltssatzung 2016 und 2017		386

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite: http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen

Kreiswahl am 11. September 2016

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Landkreis Harburg

Ich gebe die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Landkreis Harburg bekannt (§ 8 Abs. 4 Niedersächsische Kommunalwahlordnung):

Vorsitzer:

Leitender Kreisverwaltungsdirektor Thorsten Heinze

Winsen (Luhe), Kreishaus

Stellvertr. Vorsitzer:

Kreisamtsrat Jens Gardewischke

Winsen (Luhe), Kreishaus

Beisitzer(in):

1) Burghard Quast, Lohkoppel 35, 21423 Winsen (Luhe)

2) Herbert Bunk, Am Halloh 2, 21423 Winsen (Luhe)
3) Wilma Ebert, Laßrönner Weg 9, 21423 Winsen (Luhe)

4) Peter Ahrens, Querweg 73, 21423 Winsen (Luhe)

5) Reinhard Lonsing, Winser Baum 40, 21423 Winsen (Luhe) 6) Thomas Schubert, Brombeerweg 25, 21423 Winsen (Luhe)

Stellvertreter(in):

zu 1) Hans Stell, Münze 7, 21423 Winsen (Luhe)

zu 2) Helga Quast, Lohkoppel 35, 21423 Winsen (Luhe)

zu 3) Klaus Lübberstedt, Pattenser Hauptstr. 4, 21423 Winsen (Luhe)

zu 4) Uwe Scheuer, Winser Baum 84, 21423 Winsen (Luhe) zu 5) Helge Sternitzke, Gänseweide 11a, 21423 Winsen (Luhe) zu 6) Alexander Jüschke, Ashausener Str. 103, 21435 Stelle

Winsen (Luhe), den 09. Mai 2016

10.04.02.01.04-02/2016

Der Kreiswahlleiter

Thorsten Heinze



Δn Alle Halter von Bienen

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)

In der Gemeinde Tostedt ist am 04.05.2016 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst die:

- Gemarkung Tostedt mit Ausnahme der Bereiche nordwestlich der Ortslage von Tostedt und westlich der Straße "Tiefenbruch",
- Gemarkung Todtglüsingen mit Ausnahme der Bereiche nördlich Ortslage bis zu Este und dem Bereich östlich der Este.
- Gemarkung Otter mit Ausnahme des Bereichs südlich der Kreisstraße 66 sowie südlich bzw. südwestlich der Straßen "Kiebitzmoor" und "Tiefenbruch"

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einen Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung). Da Bienen sich bis 2,8 km von ihrem Bienenstand entfernen, wurde aus Sicherheitsgründen ein entsprechend großer Sperrbezirk gewählt.

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.

Dienstgebludo: Landkreis Harburg

21423 Winson (Lube)

Kontakt:

Tatolan : 04171 693-0 Tatolax : 04171 693-99100

Floktroeische Kommunikation:

Bonkverbindungen:

Gläubiger ID DE2520400000034051

Sparkesse Harburg-Burkshudo IBAN DESS 2075 0000 0007 0269 62

Postbank Hamburg (BAN 0E16 2001 0020 0019 2682 04



erstag 07:00 - 19:00 Uta 07:00 - 14:00 Uta 06:30 - 18:00 Ulv 05:30 - 13:00 Ulv Schledding 12 and Ep

LP im unteren Te3 der
Ok. Parksalotte "Schleiking 12"

- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der "Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland" der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbeheifsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBI. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBI. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem

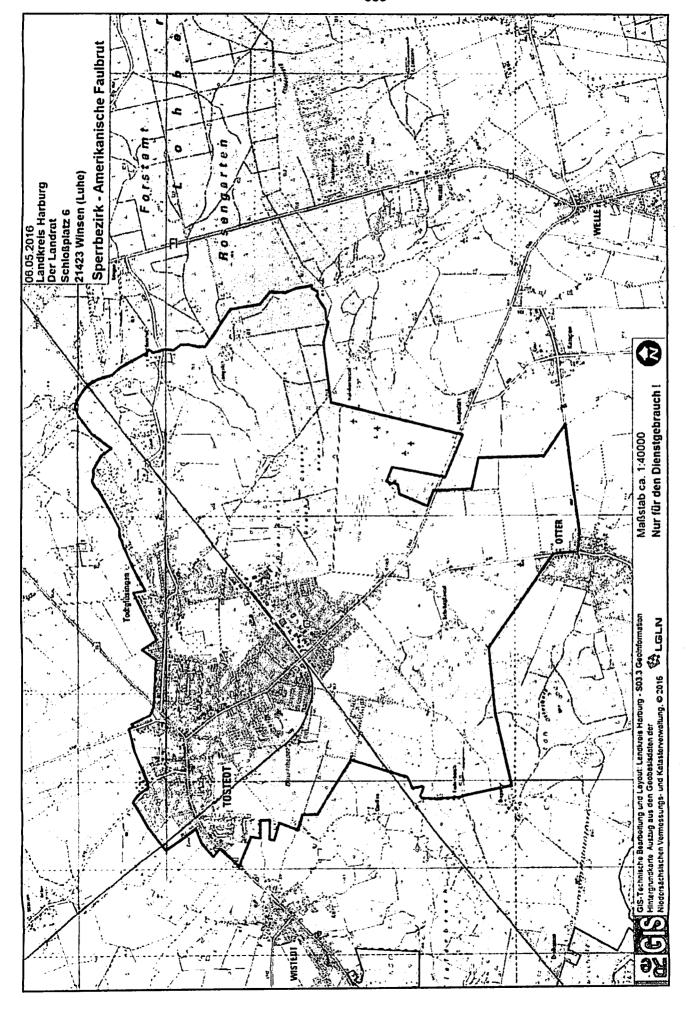
Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Rainer Rempe Landrat

.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.





Landkrola Harburg - Poetfach 14 40 - 21414 Winsen (Luho)

Bekanntmachung

Aligemeiner Service und

Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-113 Telefax: 04171 687-113

E-Mail: i.persiel@lkharburg.de

sitzungsdienst@ikharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per

rort bittle angeben) thr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Datum: 10. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Mittwoch, 18.05.2016

Sitzung:

Tag, Datum:

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungsort:

18. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVI. Wahlperiode)

Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit 2
- Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme 3 von Dringlichkeitsanträgen
- Bericht des Ausschussvorsitzenden



5	Bericht des Landrates
6	Einwohner/innenfragestunde
7	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.02.2016 - öffentlicher Teil
8	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9	Neubau von Radwegen an Landesstraßen
10	Kontaktaufnahme des Landrates zusammen mit dem Landkreis Stade zur niedersächsischen Landesregierung im Zusammenhang mit dem Verkehrsprojekt B3 Antrag der Gruppe CDU/WG vom 19.04.2016
11 .	Auslegungsbeschluss zur 3. öffentlichen Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms
12	Anregungen und Beschwerden
13	Anfragen
13.1	Verkehrssicherheit auf der Landesstraße 213 zwischen Ortsausgang Asendorf und Hanstedt Anfrage der Gruppe SPD/Unabhängiger vom 31.03.2016
14	Einwohner/innenfragestunde
15	·Schließung der Sitzung

Freundliche Gr
ße

I.A.

begl. Ina Persiel



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 40 / 2016

hiermit lade ich zur 37. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N. am

Dienstag, 24.05.2016 um 19:00 Uhr Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz I. d. N.

ein.

TAGESORDNUNG

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Tagesordnung:
- 2.1. Dringlichkeitsanträge
- 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- 2.3. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift vom 26.4.2016
- 4. Niederlegung eines Ratsmandates hier: Herr Karsten Müller - Sitzübergang
- 5. Bericht des Bürgermeisters
 - Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
- 6. Ausschussumbesetzungen hier: Antrag der Buchholzer Liste vom 02.05.2016
- 7. Neufassung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen der Stadt Buchholz in der Nordheide
- 8. Gebührenordnung der Stadt Buchholz i. d. N. für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)
 hier: Neufassung der ParkGO
 Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
- 9. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 03.05.2016

Der Bürgermeister

Samtgemeinde Salzhausen Der Samtgemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeinderatswahl am 11. September 2016

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Samtgemeinderatswahl am 11.09.2016 bei mir

in 21376 Salzhausen, Rathaus, Rathausplatz 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 22

möglichst frühzeitig - spätestens am 25. Juli 2016 bis 18.00 Uhr einzureichen.

Für den Rat der Samtgemeinde Salzhausen sind 30 Ratsmitglieder zu wählen. Für die Wahl wurde für das Wahlgebiet ein Wahlbereich gebildet. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber pro Wahlvorschlag beträgt 35 Personen. Auf dem Wahlvorschlag muss die Reihenfolge ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die Samtgemeinderatswahl muss von mindestens 20 im Wahlbereich Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesen Unterschriften sind nur die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber befreit. Nach § 21 NKWG sind dies:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Salzhausen (UWG)

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 21 ff. des Nds. Kommunalwahlgesetzes und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die nicht nach § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit sind, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach der näheren Regelung der vorgenannten Bestimmung spätestens am 13. Juni 2016 beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Şalzhaysen, den 04.05.2016

Wolfgang Krause Samtgemeindewahlleiter



Gemeinde Salzhausen Der Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Salzhausen am 11. September 2016

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Salzhausen am 11.09.2016 bei mir

in 21376 Salzhausen, Rathaus, Rathausplatz 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 22

möglichst frühzeitig - spätestens am 25. Juli 2016 bis 18.00 Uhr einzureichen.

Für den Rat der Gemeinde Salzhausen sind 15 Ratsmitglieder zu wählen. Für die Wahl wurde für das Wahlgebiet ein Wahlbereich gebildet. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber pro Wahlvorschlag beträgt 20 Personen. Auf dem Wahlvorschlag muss die Reihenfolge ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss von mindestens 20 im Wahlbereich Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesen Unterschriften sind nur die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber befreit. Nach § 21 NKWG sind dies:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Unabhängige Wählergemeinschaft Salzhausen (UWG)

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 21 ff. des Nds. Kommunalwahlgesetzes und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die nicht nach § 21 Abs. 10 Nm. 2 und 3 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit sind, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach der näheren Regelung der vorgenannten Bestimmung spätestens am 13. Juni 2016 beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Salzhausen den 04.05.2016

Wolfgang Krause Gemeindewahlleiter



Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

61

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2016	2017
1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.355.000 €	18.609.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.355.000 €	18.609.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	514.500 €	801.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	514.500 €	801.000 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.578.400 €	17.954.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.777.200 €	16.896.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	994.500 €	1.165.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.693.300 €	3.535.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Festgesetzt.	148.000 €	135.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.572.900 €	19.118.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.618.500 €	20.566.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

2016/2017 Gemeinde Rosengarten

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.585.000 € (2016) bzw. 310.000 € (2017) festgesetzt.

5 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf je 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	2016 340 v. H.	2017 340 v.H.	
(Grundsteuer A) 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.	360 v.H.	
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	360 v.H.	

Rosengarten-Nenndorf, den 17.03.2016



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 02.05.2016 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-029 (2016 und 2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.05. bis 27.05.2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

im Rathaus, Zimmer 6

montags, dienstags, donnerstags und freitags donnerstags

08:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:15 Uhr

öffentlich aus.

Winsen, den 10.05.2016

Bürgermeister